



Die Vertreterversammlung der Architektenkammer Hessen hat aufgrund des § 11 Abs. 2 des HArchG auf ihrer Vertreterversammlung vom 11. November 1987, genehmigt vom Hessischen Minister des Innern mit Erlass vom 29. September 1988, die folgende Satzung über den Anschluss der Mitglieder der Architektenkammer Hessen an das Versorgungswerk der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen beschlossen:

Satzung über den Anschluss der Mitglieder der Architektenkammer Hessen an das Versorgungswerk der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen (Anschluss-Satzung)

A) Sitz, Aufgabe und Rechtsnatur (zu § 1 Satzung)

- (1) Die Satzung über den Anschluss der Mitglieder der Architektenkammer Hessen an das Versorgungswerk der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen beruht auf § 11 Abs. 2 des Hessischen Architektengesetzes vom 11.9.1974 und § 9 Abs. 2 des nordrhein-westfälischen Architektengesetzes (ArchG NW) vom 4.12.1969.
- (2) Das Versorgungswerk der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen gewährt den Angehörigen der Architektenkammer Hessen und deren Familienangehörigen Versorgung nach Maßgabe der Satzung für das Versorgungswerk der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen.
- (3) Es gelten die Bestimmungen der Satzung für das Versorgungswerk der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung mit den in dieser Anschluss-Satzung vorgesehenen Änderungen. Soweit in der Satzung des Versorgungswerks von „Angehörigen der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen“ die Rede ist, sind damit auch die Angehörigen der Architektenkammer Hessen gemeint.

B) Mitgliedschaft (zu § 6 Satzung)

- (1) Berufsfähige Angehörige der Architektenkammer Hessen werden Pflichtmitglieder des Versorgungswerks der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen, sofern sie bei In-Kraft-Treten dieser Anschluss-Satzung das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (2) Berufsfähige Angehörige der Architektenkammer Hessen, die bei In-Kraft-Treten der Anschluss-Satzung das 45. Lebensjahr vollendet, das 57. Lebensjahr aber noch nicht vollendet haben, sind Pflichtmitglieder, wenn sie diese Mitgliedschaft innerhalb von 6 Monaten nach In-Kraft-Treten der Satzung beantragen.
- (3) Pflichtmitglieder auf Antrag sind ferner Absolventen von Hochschulen und Fachhochschulen, soweit sie die Voraussetzungen zur Eintragung in die Architektenliste Hessen, nach § 4 des Archi-

tektengesetzes Hessen, mit Ausnahme der erforderlichen praktischen Tätigkeit gemäß § 4 (1) Nr. 2, erfüllen.

- (4) Architekten, die nach In-Kraft-Treten der Versorgungseinrichtung Angehörige der Architektenkammer Hessen werden, sind Pflichtmitglieder der Versorgungseinrichtung, soweit sie bei Aufnahme in die Architektenkammer Hessen das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und berufsfähig sind. Fällt eine bei Aufnahme bereits bestehende Berufsunfähigkeit vor Vollendung des 45. Lebensjahres weg, beginnt die Mitgliedschaft zum Zeitpunkt des Wegfalls.

C) Aufsichtsausschuss (zu § 4 Satzung)

§ 4 Ziffer 1 der Satzung des Versorgungswerks wird wie folgt geändert: „Der Aufsichtsausschuss besteht aus 9 Mitgliedern der Vertreterversammlung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen, 3 Mitgliedern der Vertreterversammlung der Architektenkammer Hessen, einem Mitglied der Architektenkammer Bremen und einem Mitglied der Architektenkammer Saarland. Die Vertreter der Architektenkammer Hessen werden von der Vertreterversammlung der Architektenkammer Hessen für die Dauer ihrer Legislaturperiode gewählt, der Vertreter der Architektenkammer Bremen wird von der Kammerversammlung der Architektenkammer Bremen und der Vertreter der Architektenkammer Saarland wird von der Kammerversammlung der Architektenkammer Saarland gewählt.“

D) Verwaltungsausschuss (zu § 5 Satzung)

§ 5 Ziffer 1 der Satzung wird wie folgt geändert: „Der Verwaltungsausschuss besteht aus dem Präsidenten der Architektenkammer NordrheinWestfalen als Vorsitzenden und den beiden Vizepräsidenten der Architektenkammer NordrheinWestfalen als stellvertretende Vorsitzende, dem Präsidenten der Architektenkammer Hessen, aus drei weiteren Angehörigen der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen, einer Person mit Befähigung zum Richteramt, einem Diplom-Mathematiker und einer Person, die auf dem Gebiet der Vermögensanlage erfahren ist. Der Präsident der Architektenkammer Hessen kann sich durch den Vizepräsidenten der Architektenkammer Hessen vertreten lassen.“

E) Altersrente (zu § 10 Satzung)

Soweit Angehörige der Architektenkammer Hessen als Mitglieder des Versorgungswerks bei In-Kraft-Treten der Anschluss-Satzung das 55. Lebensjahr vollendet haben, entsteht der Anspruch auf lebenslange Altersrente frühestens nach einer Wartezeit von 10 Jahren. Allerdings kann die Altersrente auch bis zu drei Jahren früher bezogen werden. Die Zahlung beginnt dann mit dem auf den Eingang des Antrags auf vorgezogene Altersrente folgenden Monat, wobei sich die Rente um einen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen errechneten Abschlag vermindert.

F) Befreiungen (zu § 38 Satzung)

- (1) Freischaffende Angehörige der Architektenkammer Hessen, die nachweisen, dass sie zum 31.12.87 eine den Leistungen des Versorgungswerks der Architektenkammer NordrheinWestfalen entsprechende anderweitige Versorgung besitzen, sind auf Antrag von der Mitgliedschaft zu befreien oder bei einer die Leistungen des Versorgungswerks nur teilweise erreichenden anderweitigen Versorgung im entsprechenden Verhältnis von der Zahlung der Versorgungsabgaben zu befreien (Teilbefreiung). Teilbefreiungen werden nur in vollen Zehnteln ausgesprochen.

- (2) Als Grund für eine Befreiung gelten:
- a) Kapital- und Rentenversicherungen bei privaten Lebensversicherern, die auf ein Bezugsalter zwischen dem 60. und 70. Lebensjahr abgeschlossen sind und für die ein Jahresbeitrag von mindestens 7.500 DM aufzuwenden ist, soweit diese Versicherungen am genannten Stichtag in Kraft waren.
 - b) Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung.
 - c) Haus- und Grundbesitz, dessen Einheitswert mindestens 200.000 DM beträgt.
- (3) Über Befreiungsanträge entscheidet der Verwaltungsausschuss.
- (4) Der Befreiungsantrag muss spätestens bis zum Ablauf von sechs Monaten nach In-Kraft-Treten dieser Satzung beim Versorgungswerk eingegangen sein.
- (5) Wer von der Mitgliedschaft befreit wurde, kann schriftlich die Pflichtmitgliedschaft beantragen, sofern er das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Über den Antrag entscheidet der Verwaltungsausschuss, der seiner Entscheidung ein ärztliches Gutachten zugrunde legen kann.

G) In-Kraft-Treten (zu § 41 Satzung)

Diese Anschluss-Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft. Beschlossen in der Vertreterversammlung der Architektenkammer Hessen am 11.11.1987 und in der Vertreterversammlung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen am 2.4.1988

Ausgefertigt am 10.11.1995

Professor Gerhard Bremmer Präsident der Architektenkammer Hessen Wiesbaden